

Marktgemeindeamt Schruns

A-6780 Schruns, Kirchplatz 2

Zl. 810-0/99

Verordnung

der Marktgemeinde Schruns über den Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)

Aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBl. Nr. 3/1999, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.07.1999 wird verordnet:

§ 1

Allgemeines, Versorgungsbereich

1. Der Anschluß von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.
2. Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage gem. § 3 des Wasserversorgungsgesetzes wird durch eine eigene Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Begriff, Gemeinnützigkeit

1. Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Marktgemeinde Schruns, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.
2. Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

§ 3

Anschlußzwang, Anschlußrecht

Der Anschlußzwang sowie das Anschlußrecht erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes.

§ 4

Anschluß

1. Der Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur aufgrund einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters oder eines Anschlußbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.

2. In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlußbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
 - b) die Anschlußleitung,
 - c) die Weiterverwendung einer eigenen Wasserversorgungsanlage und
 - d) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges,
 - e) Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
3. Sind neue Bestimmungen im Sinne des Abs. 2 aufgrund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder in der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, notwendig, so ist die schriftliche Zustimmung oder der Anschlußbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlußbescheid zu erlassen.
4. Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Erzeugnisse aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechen.

§ 5

Anschluß- und Verbrauchsleitung, Übergabestelle

1. Die Anschluß- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
2. Die Anschlußleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle). Wird kein Wasserzähler eingebaut, endet die Anschlußleitung mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Eintritt der Leitung in das Anschlußobjekt.

§ 6

Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlußleitung

1. Die Anschlußleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung der Anschlußleitung mit der Versorgungsleitung ist von der Gemeinde durchzuführen. Die Gemeinde kann hierfür befugte Unternehmer beauftragen. Die Kosten sind vom Anschlußnehmer zu bezahlen.
2. Die Herstellung der Verbindung der Anschlußleitung mit der Verbrauchsleitung ist vom Anschlußnehmer auf eigene Kosten durchzuführen. Der Anschlußnehmer hat eine Bestätigung eines befugten Unternehmers vorzulegen, daß die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und die Dichtheit gegeben ist.
3. Der Anschlußnehmer hat auf Verlangen des Bürgermeisters innerhalb einer festgesetzten Frist die erforderlichen Pläne und Beschreibungen über das anzuschließende Gebäude (Betrieb, Anlage) und die Übergabestelle vorzulegen. Diese haben jedenfalls Angaben zu enthalten über
 - a) die Grundstücksnummern der betroffenen Liegenschaften,
 - b) den Nachweis des Eigentums oder Baurechts an der Liegenschaft,
 - c) den Verwendungszweck des Anschlußobjektes,
 - d) die Pläne und Baubeschreibungen im Sinne des § 27 Abs. 1 des Baugesetzes.
4. Ist der Anschluß aufgrund von Änderungen am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, zu ändern, so gelten die Abs. 1 – 3 sinngemäß.

§ 7 **Ausführung der Anschlußleitung**

Die Rohre und Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Anschlußleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muß für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen.

Die Anschlußleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 m so zu verlegen, daß sie bei Benützung des Grundstücks nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark zu ummanteln.

§ 8 **Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung**

1. Die Anschlußleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.
2. Die Anschlußleitung ist von der Gemeinde zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen. Außerhalb öffentlicher Straßen sind die Kosten für notwendige Grabarbeiten im Rahmen dieser Erhaltungs- und Wartungsarbeiten sowie die Kosten für die Wiederherstellung des früheren Zustandes des Grundstücks (Asphaltierung, Pflasterung und dgl.) vom/von den Anschlußnehmer(n) zu tragen bzw. ist, sofern er/sie dies wünscht(en), die Wiederherstellung von ihm/ihnen selbst auf seine/ihre Kosten vorzunehmen.
3. Soweit die Anschlußleitung auf dem Grundstück des Anschlußnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z. B. Frost) zu schützen. Die Anschlußleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m von der Leitung gesetzt werden. Der Anschlußnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlußleitung vornehmen.
4. Absperrvorrichtungen an der Anschlußleitung dürfen nur von der Gemeinde oder von diesen Beauftragten bedient werden.
5. Die Benutzung der Anschlußleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
6. Der Anschlußnehmer haftet für alle Schäden, die aus einer vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlußleitung, der Benutzung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

§ 9 **Wasserzähler**

1. Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde eingebaut. Die Kosten des Einbaus sind vom Anschlußnehmer zu bezahlen.
2. Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlußnehmer selbst anzuschaffen und zu erhalten.
3. Der Anschlußnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.

4. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsleitungen fertiggestellt sind.
5. Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z. B. bei Bauführungen, Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.
6. Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der Gemeinde.
7. Der Wasserzähler ist vom Anschlußnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muß ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlußnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.
8. Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlußnehmer.
9. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.

§ 10 Wasserbezug

1. Aus der Anschlußleitung darf Wasser nur zu dem Zwecke entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlußobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
2. Änderungen in der Person des Anschlußnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlußobjektes sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
3. Die Gemeinde liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
4. Die Gemeinde kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
5. Die Gemeinde kann nach entsprechender Verständigung des Anschlußnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden.
 - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
 - d) der Anschlußnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,

- e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
- f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.

§ 11 Verbrauchsleitung

Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.

§ 12 Regenwassernutzung im Haushalt

1. Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf - unbeschadet anderer Vorschriften - einer Bewilligung des Bürgermeisters.
2. Der Anschlußnehmer hat im Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,
 - a) für welchen Bereich des Haushaltes das Regenwasser genutzt wird,
 - b) daß durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
3. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen (z. B. Einbau eines separaten Wasserzählers durch die Gemeinde gegen Verrechnung der üblichen Wasserzählermiete bei Einleitung des Wassers aus Regenwasseranlagen in den Ortskanal), insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
4. Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
5. Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß bei anderen, an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Objekten.

§ 13 Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

1. Nach dem Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.
2. Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicherzustellen, daß durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

§ 14 Überwachung, Anzeige

1. Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Ge-

meindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind oder im Bereich der Anschlußleitung Schäden entstehen.

2. Der Anschlußnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 15 Hydranten

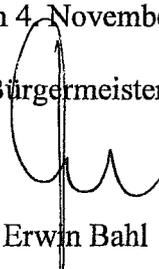
1. Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.
2. Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installiert werden. Ihre Auslaßventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Gemeinde zu melden.
3. Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlußnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlußnehmer nicht verrechnet.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 08.11.1999 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Gemeindewasserleitungsordnung, beschlossen von der Gemeindevertretung am 11.10.1950, außer Kraft.

Schruns, am 4. November 1999

Der Bürgermeister:


Dr. Erwin Bahl

Kundmachungsvermerk		Unterschrift
Diese Kundmachung wurde		
an die Amtstafel angeschlagen am	05.11.99	EB
von der Amtstafel abgenommen am	22.11.99	EB